



Satzung

der

Lichtbrücke e.V. Engelskirchen

§ 1

Der Verein führt den Namen „Lichtbrücke“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V..

Der Verein hat seinen Sitz in Engelskirchen.

Lichtbrücke ist eine Symbolbezeichnung. Das erste konkrete Projekt war die Finanzierung des Baus eines Basis-Spitals in Sirajganj, in Bangladesch. In diesem Spital werden Augenoperationen ausgeführt. Dadurch bricht Licht in das Dunkel dieser blinden Menschen.

§ 2

Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig und mildtätig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung tätig.

Ziele der Lichtbrücke und Zwecke des Vereins sind:

- Orientierung über Ursachen der Krisen in weltweiter Sicht, um Wege der Hilfe zu finden.
- Kennenlernen anderer Lebensauffassungen und Kulturen, um den Geist der Verständigung unter den Völkern zu ermöglichen.
- Entfaltung der Hilfsbereitschaft in konkreten Aktionen für Selbsthilfe-Projekte in der dritten Welt.
- Durchführung von Seminaren zur Förderung der persönlichen Begabung durch dynamischen Einsatz im eigenen Lebensfeld.
- Schulung zur schöpferischen Entfaltung von Kopf, Herz und Hand bei der Lösung konkreter sozialer Aufgaben für die Armutsbekämpfung in unserer einen Welt für alle.
- Sinnvolle Sorge für die Umwelt durch Pflege der Natur, bewusste Lebensgestaltung und Vermeidung von Verschwendung.
- Die Arbeit der Lichtbrücke ist christlich fundiert, sie strebt die Verwirklichung eines christlichen Menschenbildes an.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Auch Minderjährige können mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) Mitglieder werden.

Der Verein umfasst:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Der Vorstand hat das Recht, Beitrittserklärungen mit endgültiger Wirkung, ohne Begründung zurückzuweisen. Gegen diese Entscheidung kann bei der Mitgliederversammlung Widerspruch eingelegt werden.

Der Vorstand kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die von der Beitragspflicht befreit sind.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod eines Mitglieds,
- b) durch eine jederzeit mögliche Austrittserklärung des Mitglieds an den Vorstand,
- c) Ausschluss seitens des Vorstandes, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, oder der Zielsetzung des Vereins zuwider handelt. Der Ausschluss ist endgültig und muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Gegen diese Entscheidung kann bei der Mitgliederversammlung Widerspruch eingelegt werden.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber. Gegen die Entscheidungen seitens des Vorstandes kann bei der Mitgliederversammlung Widerspruch eingelegt werden.

§ 5

Die Höhe des Beitrages kann jedes Mitglied selbst bestimmen. Der Jahresmindestbeitrag beträgt EURO 20,- . Der Mindestbeitrag kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 6

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens 1 mal im Jahr statt. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, ausgenommen eine Satzungsänderung, für die zwei Drittel Stimmenmehrheit erforderlich sind. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre. Der

Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
2. Genehmigung des Jahresabschlusses
3. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der internen Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstands
5. Wahl der Wirtschaftsprüfer
6. Entscheidung über die Vergütungen und pauschalen Aufwandsentschädigungen von Mitgliedern des Vorstandes

§ 7

Der Vorstand besteht aus den nachfolgend näher bezeichneten Personen: dem Vorsitzenden, dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenführer und dem Schriftführer. Des Weiteren gehört, soweit ein solcher benannt ist, der Ehrenvorsitzende bzw. die Ehrenvorsitzende dem Vorstand an.

Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 1. stellvertretende Vorsitzende und der Kassenführer.

Die Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB sind jeweils zu zweit berechtigt den Verein nach außen zu vertreten.

§ 8

1. Neben dem Vorstand besteht als weiteres Organ der besondere Vertreter gemäß § 30 BGB.

2. Der Vorstand ist berechtigt für die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung einschließlich der Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen einen Vertreter zu berufen. Dieser ist hauptamtlich tätig. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vereinsvorstands sowie des Vorstandes gem. § 26 BGB durch. Der besondere Vertreter vertritt den Verein nach außen gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied im Sinne von § 26 BGB.

3. Als zugewiesene Geschäftskreise des besonderen Vertreters kommen in Betracht wirtschaftliche, verwaltungsmäßige und personelle Angelegenheiten.

Die Einzelheiten hierzu werden in einem Anstellungsvertrag zwischen dem Verein und dem besonderen Vertreter geregelt.

4. Der besondere Vertreter wird auch als „Geschäftsführer“ bezeichnet, obwohl er kein Teil des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB und verpflichtet ist, dem Vorstand regelmäßig über seine Tätigkeit Rechenschaft zu erteilen.

Seine Befugnisse sind auf die oben zu § 8 Ziffern 2 und 3 bezeichneten Tätigkeiten begrenzt.

5. Der Vorstand kann den besonderen Vertreter (Geschäftsführer) zu den Vorstandssitzungen einladen. Der besondere Vertreter hat dort kein Stimmrecht.

§ 9

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Lichtbrücke für soziale Entwicklung und Frieden in Engelskirchen, mit der Verpflichtung, dieses zur Förderung von Selbsthilfeprojekten in der Dritten Welt zu verwenden.

§ 10

Die Satzung ist in der Gründungsversammlung vom 7.6.1983 beschlossen worden, in der Mitgliederversammlung vom 11.4.1987 wurde § 7 ergänzt. In der Mitgliederversammlung vom 19.5.2001 wurde § 5 geändert und der Jahresmindestbeitrag auf 20,- € geändert. In der Mitgliederversammlung vom 10.10.2003 wurde § 8 ergänzt. In der Mitgliederversammlung vom 11.5.2006 wurde § 8 geändert. In der Mitgliederversammlung vom 31.10.2009 wurde § 3 und § 7 ergänzt. In der Mitgliederversammlung vom 8.7.2013 wurde § 4 ergänzt. In der Mitgliederversammlung vom 26.09.2015 wurde § 4 c ergänzt. In der Mitgliederversammlung vom 05.10.2016 wurde § 2 u. § 5 geändert sowie § 6 ergänzt. In der Mitgliederversammlung vom 08.11.2019 wurde § 6 ergänzt sowie § 7 geändert und § 8 neu aufgenommen.

Dadurch wurde § 8 zu § 9 und § 9 zu § 10. In der Mitgliederversammlung (im Umlaufverfahren) mit Frist 30.12.2021 wurde § 7 und § 8 geändert. Ende